



GREENYARD

GRUPPENRICHTLINIEN

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Überarbeitungs-highlights

Diese Highlights bieten einen Überblick über die Überarbeitungen der aktuellen Verfahren.

- Mai 2024:** **Wir kümmern uns um unsere Menschen und Gemeinschaften**
Präzisierung der Bestimmungen in Bezug auf Kinderarbeit, Arbeitnehmervertretung und Zwangsarbeit.
Präzisierung der Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Vergütung.
- Mai 2024:** **Wir kümmern uns um unsere Umwelt**
Hinzufügen des Erfordernisses von Null-Entwaldung.
- Mai 2024:** **Verantwortung und Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette**
Hinzufügen des Erfordernisses einer Risikobewertung von Lieferanten und eines effektiven Beschwerdemechanismus.
- Mai 2024:** **Unternehmensführung**
Präzisierung des Rechts zur Durchführung von Audits bei Lieferanten und Unterlieferanten und Erweiterung dieses Rechts auf die Kunden von Greenyard.
- Mai 2024:** **Anhang I: Einhaltung und Akkreditierung**
Hinzufügen des Erfordernisses zur Zertifizierung eines nachhaltigen Wassermanagements für Lieferanten in Regionen mit hohem Wasserrisiko.

Inhaltsverzeichnis

Überarbeitungs-highlights.....	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Zweck und Grundsätze	4
2 Wir kümmern uns um unsere Menschen und Gemeinschaften	6
2.1 Menschen- und Arbeitsrechte	6
2.2 Beschäftigungsbedingungen	7
2.3 Gesundheit und Sicherheit.....	7
2.4 Produktqualität und -sicherheit.....	8
2.5 Landbesitz	8
3 Wir kümmern uns um unsere Umwelt	9
4 Verantwortung und Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette	9
5 Zusammenarbeit mit anderen.....	10
5.1 Faire Geschäftspraktiken	10
5.2 Regulierung des Handels.....	10
5.3 Vertraulichkeit, Daten und geistiges Eigentum	10
6 Unternehmensführung	11
6.1 Überwachung, Engagement und Verbesserung	11
6.2 Folgen der Nichteinhaltung	11
6.3 Beschwerdemechanismen	12
7 Anhänge.....	13
Einführung in die Anhänge	13
Anhang 1 – Einhaltung und Akkreditierung	14

1 Zweck und Grundsätze

Greenyard ist ein globaler Marktführer für frisches, gefrorenes und zubereitetes Obst und Gemüse sowie Blumen und Pflanzen. Unser Ziel ist es, das Leben durch Erfahrungen mit pflanzlichen Lebensmitteln zu verbessern, indem wir dazu beitragen, einen gesunden Lebensstil mit nachhaltigen Lebensmittelwertschöpfungsketten zu verbinden.

Wir sind uns unserer Verantwortung innerhalb der Lebensmittelwertschöpfungskette in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen, die wir unseren Kunden sowie allen anderen Beteiligten in unserer Wertschöpfungskette liefern, voll und ganz bewusst und sind ständig bestrebt, unsere Antwort auf die Bewertung von Risiken in der Lieferkette anzupassen, indem wir täglich daran arbeiten, alle unsere gesetzlichen, regulatorischen, ethischen, ökologischen, sozialen, Gesundheits- und Sicherheitsverpflichtungen zu erfüllen.

Das können wir nur in der Zusammenarbeit mit all unseren Lieferkettenpartnern erreichen, an die wir die gleichen Maßstäbe anlegen wie an uns selbst. Das ist der Zweck unseres Verhaltenskodex für Lieferanten. Er gilt für alle Lieferanten von Greenyard, ob direkte oder indirekte Lieferanten, Co-Packer, Auftragnehmer, Vertreter oder externe Parteien, die mit Greenyard Geschäfte tätigen („Lieferanten“). Er ermöglicht es uns, mit unseren Lieferanten wesentliche Nachhaltigkeitsfragen in Bezug auf ihre Tätigkeit zu erörtern und Mindestkriterien festzulegen, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführt sind. Bei der Durchsetzung dieses Kodex werden wir einen risikobasierten Lieferkettenansatz verfolgen, indem wir mehr Ressourcen einsetzen und mehr Aufmerksamkeit auf Lieferanten, Themen oder Regionen richten, die wir als risikoreicher erachten.

Dieser Verhaltenskodex ist inspiriert von den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien der internationalen Übereinkommen, die sich mit den Menschenrechten und verantwortungsbewusster Geschäftsführung befassen. Greenyard anerkennt und hält sich an folgende Übereinkommen:

- den UN Global Compact und die nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Vereinten Nationen,
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die UN-Kinderrechtskonvention,
- die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,
- die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen,
- der OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten,
- den EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken in der Lebensmittelwirtschaft,
- die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Produkte, und
- die Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.

Gleichermaßen erwarten wir von den Lieferanten, dass sie sich an die oben genannten Grundsätze und Leitlinien halten. Lieferanten müssen generell alle anwendbaren und relevanten Gesetze und Vorschriften einhalten, die ihre Geschäftstätigkeit und ihre Aktivitäten regeln. Bei Unterschieden zwischen den Bestimmungen dieses Kodex und nationalen Gesetzen oder anderen geltenden Standards hat der Lieferant die höheren bzw. strengeren Anforderungen einzuhalten.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ist eine Voraussetzung für jede Vereinbarung/jeden Vertrag zwischen Greenyard und seinen Lieferanten.

2.1 Menschen- und Arbeitsrechte

Die Lieferanten müssen die geltenden Menschenrechtsgesetze und -vorschriften¹ einhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- a) alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Respekt und Würde zu behandeln und keine Belästigungen oder Arbeitspraktiken zuzulassen, die eine harte oder unmenschliche Behandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beinhalten.
- b) keine Kinder² als Arbeiter für Dienstleistungen oder Produkte in einem Land einzustellen und über eine dokumentierte Richtlinie zu verfügen, um dies zu verhindern.
 - Stellt ein Lieferant irgendeine Form von Kinderarbeit fest, muss er unverzüglich handeln, um Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu identifizieren und umzusetzen.
 - Wenn ein Lieferant Jugendliche beschäftigt, muss er sicherstellen, dass (a) die Art der Arbeit keine negativen Auswirkungen auf ihre Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung oder Moral hat, (b) ihre Arbeitszeit ihre Teilnahme an von den zuständigen Stellen anerkannten Ausbildungsprogrammen nicht beeinträchtigt.
- c) Chancengleichheit zu unterstützen und Diskriminierung zu verbieten, auch bei Einstellungspraktiken. Einstellung, Vergütung, Leistungen, Schulungen, Weiterbildung, Disziplin, Kündigung, Pensionierung und andere arbeitsbezogene Entscheidungen müssen auf relevanten und objektiven Kriterien beruhen.
- d) in Bezug auf Gewerkschaftsrechte den IAO-Standard oder die geltenden lokalen sozialen und kollektiven Aktionsrechte der Arbeitnehmer zu unterstützen, wobei die strengeren Rechte maßgeblich sind.

Lieferanten, die in Ländern tätig sind, in denen Gewerkschaftsaktivitäten gesetzlich nicht zulässig sind oder in denen freie und demokratische Gewerkschaftsaktivitäten nicht erlaubt sind, müssen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen respektieren, indem sie es den Mitarbeitern ermöglichen, regelmäßig und frei ihre eigenen Vertreter zu wählen, mit denen das Unternehmen einen Dialog über arbeitsplatzbezogene Themen führen kann.
- e) auf jegliche Form von Zwangsarbeit³ zu verzichten, insbesondere in körperlicher, psychologischer oder finanzieller Hinsicht. Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern das Recht einräumen, ihren Arbeitsvertrag unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu beenden. Es ist verboten, Mitarbeitern Ausweispapiere vorzuenthalten.

¹ Eine Liste der geltenden Menschenrechts-, Arbeits- und Sozialgesetze und -vorschriften finden Sie unter 1. Einführung.

² Wir halten uns an das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), demzufolge ein Kind erst ab dem Alter von 15 Jahren beschäftigt werden darf und das Mindestalter für gefährliche Arbeiten 18 Jahre beträgt. Wenn das lokale gesetzliche Mindestalter gemäß den Ausnahmen der IAO-Konvention Nr. 138 für Entwicklungsländer auf 14 Jahre festgelegt ist, gilt dieses niedrigere Alter. Wenn das lokale gesetzliche Mindestalter ein höheres Alter für die Arbeit oder die obligatorische Schulausbildung vorschreibt, gilt dieses höhere Alter.

³ Definitionen von moderner Sklaverei, Menschenhandel, Zwangsarbeit und andere Verweise finden Sie in den Konventionen Nr. 29 und 105 der IAO gegen Zwangsarbeit.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass Mitarbeiter, insbesondere nationale und internationale Wanderarbeiter, keine rechtswidrigen Zahlungen oder Kauttionen leisten müssen, um ihre Arbeitsstelle zu erhalten. Wenn legitime Zahlungen für Arbeitsvermittlungsagenturen anfallen, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

Bei der direkten oder indirekten Beauftragung von Arbeitsvermittlungsagenturen müssen Lieferanten besondere Sorgfalt walten lassen. Es dürfen nur rechtlich zulässige und verantwortungsbewusste Arbeitsvermittlungsagenturen beauftragt werden. Der Lieferant muss nach Möglichkeit auf zertifizierte Arbeitsvermittlungsagenturen zurückgreifen.

2.2 Beschäftigungsbedingungen

- a) Die Lieferanten sind verpflichtet, die Vergütung in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen, auf regelmäßiger Basis und unter Einhaltung aller Vorschriften für Sozialleistungen zu gewähren, die sich aus dem Gesetz oder einem Einzel- oder Tarifvertrag ergeben. Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeiter auf eine angemessene Vergütung, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein Leben in Würde zu ermöglichen, respektieren.
- b) Alle Mitarbeiter müssen in verständlicher Weise über ihre Rechte und Bedingungen, wie z. B. Vergütung, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsansprüche, informiert werden und über schriftliche Arbeitsverträge verfügen, soweit dies in nationalen Vorschriften und Gesetzen vorgesehen ist.
- c) Löhne und Gehälter sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln und auf regelmäßiger Basis zu zahlen. Abzüge von Löhnen und Gehältern müssen transparent sein und dürfen niemals als Disziplinarmaßnahme verwendet werden.
- d) Die Lieferanten dürfen keine Arbeitszeiten erlauben, die die geltende gesetzliche Grenze oder die in den IAO-Übereinkommen festgelegte Grenze überschreiten. Überstunden müssen freiwillig sein und immer nach dem gesetzlichen Tarif bezahlt werden.
- e) Schwangere Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmerinnen im Mutterschaftsurlaub dürfen nicht diskriminiert werden. Die Lieferanten müssen besondere Rücksicht auf Beschäftigte mit Kindern nehmen, insbesondere auf Saisonarbeitskräfte/Arbeitsmigranten mit Kindern, die in einem anderen Land wohnen, um ihnen die Vereinbarkeit von Beruf und Elternschaft zu ermöglichen.

2.3 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten müssen die geltenden und relevanten Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, -vorschriften und -normen einhalten. Insbesondere müssen sie:

- a) für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für Ihre Beschäftigten sowie eine saubere sanitäre Infrastruktur einschließlich Toiletten und Trinkwasser sorgen. Die Unterkunft, sofern sie vom Lieferanten bereitgestellt wird, muss den gleichen Anforderungen entsprechen.
- b) die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit an die Geschäftsleitung übertragen.
- c) eine Richtlinie für Gesundheit und Sicherheit bereitstellen, auf die alle Beschäftigten jederzeit zugreifen können.

- d) die Einhaltung der Richtlinie demonstrieren und kontinuierlich versuchen, Unfälle und Risiken zu minimieren, unter anderem durch regelmäßige Sensibilisierung und Schulungen für alle Beschäftigten.
- e) das Recht der Mitarbeiter respektieren, in Gefahrensituationen das Betriebsgelände zu verlassen, ohne um Erlaubnis bitten zu müssen.

2.4 Produktqualität und -sicherheit

- a) Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften für Lebensmittelsicherheit und Hygiene einhalten, die sowohl für die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung als auch für die (Verarbeitungs-)Aktivitäten, den Ort, an dem diese Aktivitäten stattfinden, und die verwendeten Mittel relevant sind.
- b) Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie gute landwirtschaftliche Praktiken und/oder gute Herstellungspraktiken anwenden, die für die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen relevant sind.
- c) Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie zusätzliche Anforderungen erfüllen, die in den spezifischen Qualitätsvereinbarungen für den jeweiligen Geschäftsbereich festgelegt sind.

2.5 Landbesitz

Die Lieferanten müssen legitime Inhaber von Landbesitzrechten und ihre Rechte an natürlichen Ressourcen respektieren. Dies umfasst öffentliche, private, kommunale, kollektive, indigene und Gewohnheitsrechte, die möglicherweise durch ihre Aktivitäten beeinträchtigt sind. Zu den natürlichen Ressourcen gehören Land, Fischgründe, Wälder und Wasser. Rechtswidrige Zwangsräumungen sind unzulässig.

3 Wir kümmern uns um unsere Umwelt

Die Lieferanten müssen alle relevanten Umweltgesetze und -vorschriften einhalten und ihrer Verantwortung über die gesamte Lieferkette hinweg, in der sie tätig sind, nachkommen, indem sie Geschäfte auf eine Weise tätigen, die keine negativen Auswirkungen auf den Planeten oder die natürlichen Ressourcen hat. Dies bedeutet insbesondere:

- a) verantwortungsvoll mit Wasser, Energie und anderen natürlichen Ressourcen umzugehen.
- b) (vorzugsweise wissenschaftlich basierte) Reduktionsziele in Bezug auf ihre Treibhausgasemissionen festzulegen.
- c) die Erzeugung gefährlicher und ungefährlicher Abfälle zu vermeiden und zu reduzieren, das Recycling zu maximieren und die produktive Nutzung zu verbessern oder für eine sichere Entsorgung von Abfällen zu sorgen.
- d) die Artenvielfalt zu erhalten und die Tierwelt sowie gefährdete Arten zu schützen und sich zur Null-Entwaldung zu verpflichten (d. h. Produkte stammen nicht von abgeholzten Flächen oder haben nicht zu einer Waldschädigung geführt, auch nicht von unersetzlichen Primärwäldern, nach dem 31. Dezember 2020).
- e) Verantwortung gegenüber den Gemeinden, in denen sie tätig sind, zu zeigen und die Auswirkungen der Unternehmens- und Fabrikaktivitäten auf die Gemeinschaft zu steuern.

4 Verantwortung und Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette

- a) Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Lieferanten (und, falls es sich bei diesen Lieferanten um nicht produzierende Lieferanten wie Vertreter oder Händler handelt, um die Lieferanten dieser Lieferanten) entweder diesen Verhaltenskodex oder einen gleichwertigen Verhaltenskodex einhalten.
- b) Die Lieferanten müssen ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt identifizieren, analysieren und priorisieren und geeignete Maßnahmen zur Minderung oder Behebung dieser Auswirkungen festlegen. Dabei sollten die Interessen der Inhaber von Rechten berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen von schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern, Frauen, indigenen Gemeinschaften, Kleinbauern und Migranten.
- c) Die Lieferanten müssen ihre Lieferkette abbilden und vollständige Details einschließlich Name und Beschreibung der Partei, des Standorts und des Ursprungslandes des Produkts sowohl für ihren eigenen Lieferanten als auch für den Lieferanten dieses eigenen Lieferanten angeben, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Dieses Material sollte jederzeit für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen.
- d) Die Lieferanten müssen ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt identifizieren, analysieren und priorisieren und geeignete Maßnahmen zur Minderung oder Behebung dieser Auswirkungen festlegen. Dabei sollten die Interessen der Inhaber von Rechten berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen von schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern, Frauen, indigenen Gemeinschaften, Kleinbauern und Migranten.

5 Zusammenarbeit mit anderen

5.1 Faire Geschäftspraktiken

Lieferanten müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Wettbewerb einhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- a) in keiner Weise an Bestechung oder Korruption beteiligt zu sein und Schmiergeldzahlungen sowie unangemessene Geschenke und Bewirtungen zu vermeiden.
- b) nach den Grundsätzen des freien Unternehmertums und des fairen Marktwettbewerbs zu handeln.
- c) Umstände, Situationen oder Beziehungen zu vermeiden, die Geschäftsentscheidungen unangemessen beeinflussen könnten. Sie müssen jeglichen Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts vermeiden. Die Lieferanten müssen Beziehungen, Vereinigungen oder Aktivitäten, die zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen können, unverzüglich offenlegen.
- d) weder direkt noch indirekt an jeglicher Form von Geldwäsche beteiligt zu sein. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die gegen Gesetze zur Geldwäscheprävention verstoßen. Dazu gehört das Annehmen, Kaschieren, Umwandeln und/oder Übertragen von Geldern, die aus kriminellen Aktivitäten, einschließlich und im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, erzielt wurden.

5.2 Regulierung des Handels

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Import und Export, Handelsembargos und Sanktionen einhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- a) Greenyard weder direkt noch indirekt Dienstleistungen oder Materialien durch ein Land, eine juristische Person oder eine natürliche Person zu erbringen oder zu liefern, das bzw. die Handelssanktionen oder Embargos unterliegen (in der Regel als „Parteien auf schwarzer Liste“, „sanktionierte Parteien“ oder „abgelehnte Parteien“ bezeichnet).
- b) angemessene Due-Diligence-, Screening- und Compliance-Verfahren oder -Praktiken umzusetzen, um die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherzustellen.

5.3 Vertraulichkeit, Daten und geistiges Eigentum

- a) Die Lieferanten verpflichten sich, die Vertraulichkeit, Integrität und Sicherheit vertraulicher Informationen, die sie von Mitarbeitern von Greenyard und/oder anderen Beteiligten erhalten haben, zu respektieren und nicht durch Aneignung oder Weitergabe dieser Informationen an Dritte von ihrem ursprünglichen Verwendungszweck abzuweichen.
- b) Die Lieferanten müssen die geistigen Eigentumsrechte von Greenyard respektieren.
- c) Die Lieferanten müssen die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten und die geistigen Eigentumsrechte von Greenyard respektieren.

- d) Die Lieferanten müssen die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Insidergeschäften einhalten und dürfen weder direkt noch indirekt Greenyard-Wertpapiere oder damit verbundene Finanzinstrumente auf der Grundlage von Insiderinformationen verkaufen oder kaufen.

6 Unternehmensführung

6.1 Überwachung, Engagement und Verbesserung

Greenyard und seine Lieferanten sorgen wie folgt für die fortwährende Einhaltung und Verbesserung des Verhaltenskodex für Lieferanten:

- a) Greenyard begrüßt den offenen Dialog über die Einhaltung der Kriterien des Verhaltenskodex und erwartet von allen Lieferanten, dass sie die Bereitschaft widerspiegeln, seinen Maßstäben gerecht zu werden.
- b) Die Lieferanten müssen eine Kultur der kontinuierlichen Verbesserung haben oder darauf hinarbeiten.
- c) Die Lieferanten müssen angemessene Richtlinien, Verfahren oder Praktiken etabliert haben, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten sicherzustellen.
- d) Die Lieferanten müssen sich bei branchenweit anerkannten Plattformen für die Zulassung von Lieferanten oder für die Lieferketten-Sorgfaltsprüfung registrieren lassen und eine vollständige Verknüpfung mit Greenyard sicherstellen.
- e) Die Lieferanten müssen angemessenen Auskunftersuchen unsererseits nachkommen.
- f) Greenyard und seine Kunden behalten sich das Recht vor, (un)angekündigte Bewertungen von Lieferanten mittels Vor-Ort-Besichtigungen, Fragebögen, Interviews usw. durchzuführen. Lieferanten müssen dieses Recht zugunsten von Greenyard und seinen Kunden in ihren Verträgen mit Unterlieferanten festlegen und sicherstellen, dass diese ihrerseits dieses Recht in Verträgen mit ihren Unterlieferanten festlegen, sodass Greenyard und seine Kunden berechtigt sind, Bewertungen entlang der gesamten Lieferkette durchzuführen.

6.2 Folgen der Nichteinhaltung

- a) Greenyard wird mit seinen Lieferanten zusammenarbeiten, um ihnen bei der Einhaltung des Verhaltenskodexes zu helfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Rückzug von Greenyard aus dem Geschäft zu Notlagen und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen kann.
Greenyard wird den Grundsatz „Schutz, Achtung und Abhilfe“ gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen anwenden.
- b) Die Lieferanten müssen sich über jegliche Nichteinhaltung im Klaren sein, bei Bedarf proaktiv Korrekturmaßnahmen ergreifen und Greenyard entsprechend informieren.
- c) Greenyard behält sich das Recht vor, den Kauf von Produkten oder Dienstleistungen von Lieferanten im Falle einer Nichteinhaltung einzustellen.

6.3 Beschwerdemechanismen

Greenyard schätzt die Hilfe von Stakeholdern, die potenzielle Probleme identifizieren, die wir angehen müssen. Greenyard wird alle möglichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Berichte einschließlich der Identität des Berichterstatters vertraulich behandelt werden. Greenyard toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Stakeholder, die in gutem Glauben Verletzungen oder Verstöße gegen den Greenyard-Verhaltenskodex für Lieferanten oder andere rechtswidrige Verhaltensweisen melden.

Sie können sich an folgende Personen wenden, um Ihr Anliegen zu melden:

- der Managing Director der Geschäftseinheit, mit der Geschäfte getätigt werden;
- die Rechtsabteilung des Unternehmens;
- oder über einen anderen Kanal, wie in der Whistleblowing-Richtlinie von Greenyard festgelegt ([Greenyard Whistleblower Tool](#)).

Einführung in die Anhänge

Der Greenyard-Verhaltenskodex für Lieferanten enthält die wichtigsten Grundsätze, Standards und Kriterien, die alle Lieferanten einhalten müssen. Darüber hinaus wird von bestimmten Lieferanten verlangt, dass sie zusätzliche technische Standards oder Richtlinien einhalten. Diese sind in Anhängen dargelegt, die Teil des Verhaltenskodex für Lieferanten sind, diesen aber ergänzen. Diese Anhänge gelten nur für den betreffenden Gegenstand und den jeweiligen Lieferanten. Während der Verhaltenskodex für Lieferanten auf Grundsätzen basiert, sind die folgenden Anhänge detaillierter und regelbasiert.

Bei Konflikten oder Verwirrungen zwischen dem Verhaltenskodex für Lieferanten, seinen Anhängen und den geltenden Gesetzen oder Vorschriften müssen die Lieferanten das Gesetz, die Vorschrift oder die Norm befolgen, das bzw. die das beste Ergebnis oder den besten Schutz gewährleistet, wobei dies stets in Absprache und Zusammenarbeit mit Greenyard zu erfolgen hat.

Anhang 1 – Einhaltung und Akkreditierung

Wir verlangen von unseren Lieferanten, dass sie die Einhaltung und Akkreditierung wie folgt nachweisen:

- a) Wir verlangen von Lebensmittelunternehmen, die in Ländern mit hohem und mittlerem Risikoⁱ in Bezug auf Sozialstandards tätig sind, dass sie sich einer ethischen Prüfungⁱⁱ unterziehen. Wir folgen den Rahmenbedingungen in Bezug auf Sozialstandards der Nachhaltigkeitsinitiative für Obst und Gemüse (SIFAV) und erkennen Folgendes an:
 - Länder mit hohem Risiko:
 - GSCP-benchmarked Standards (B-Level): BSCI, ETI/SMETA, Fairtrade Flocert, IMO- (Fair) for Life, Rainforest Alliance, SIZA, SA 8000, SCS Sustainably Grown
 - Außer für Kleinbauernⁱⁱⁱ (wie Länder mit mittlerem Risiko)
 - Länder mit mittlerem Risiko: GLOBALGAP-GRASP Add-on, FSA 3,0, GlobalGAP-SAI FSA Add-on und GSCP-benchmarked Standards (B-Level)
- b) Wir verlangen von Lebensmittelunternehmen, die in Regionen mit hohem Wasserrisiko^{iv} tätig sind, sich ein nachhaltiges Wassermanagement^v zertifizieren zu lassen. Wir folgen den Rahmenbedingungen in Bezug auf Wasserstandards der Nachhaltigkeitsinitiative für Obst und Gemüse (SIFAV) und erkennen Folgendes an: AWS, Fairtrade, GlobalGAP + On the way to Planetproof, GlobalGAP + FSA add-on, GlobalGAP + SIZA add-on, GlobalGAP + SPRING add-on, Rainforest Alliance, SIZA, Sustainably Grown.
- c) Greenyard betreibt ein eigenes Audit-System, und wir erwarten, dass Lieferanten oder deren Lieferanten Greenyard oder seinen Vertretern Zugang gewähren. Greenyard behält sich das Recht vor, diese Audits auf unangekündigter Basis durchzuführen.
- d) Die Nichteinhaltung der genannten Standards, Programme oder Zertifizierungen wird als Vertragsbruch angesehen, und wir behalten uns das Recht vor, diesen zu kündigen.
- e) Wenn die Anforderungen der Kunden von Greenyard strenger oder umfassender sind, werden diese in den spezifischen Qualitätsvereinbarungen für den jeweiligen Geschäftsbereich festgelegt.

ⁱDie Länderklassifizierung folgt dem Berichtsrahmen der Nachhaltigkeitsinitiative für Obst und Gemüse (SIFAV) unter Einsatz der World Governance Indicators als Ausgangsreferenz. Sie wird jährlich aktualisiert.

ⁱⁱ Lieferanten, die noch keine externe Bestätigung haben, sollten proaktiv einen Fahrplan mit Greenyard vereinbaren.

ⁱⁱⁱ Kleinbauern gemäß der Definition im Berichtsrahmen der Nachhaltigkeitsinitiative für Obst und Gemüse (SIFAV):

- Ein Familienbetrieb (Mutter, Vater, Bruder, Schwester), der jährlich weniger als 5 Vollzeitkräfte beschäftigt (dauerhaft oder vorübergehend).
- Ein kleiner Einzelbetrieb, der jährlich weniger als 5 Vollzeitkräfte beschäftigt (dauerhaft oder vorübergehend).
- Eine kleinbäuerliche Erzeugerorganisation, bei der mehr als zwei Drittel der Betriebe der oben genannten Definition von Familienbetrieb oder kleinem Einzelbetrieb entsprechen.
- Ein Erzeuger, welcher der Definition des Kleinbauern gemäß den nationalen Gesetzen entspricht.

^{iv} Die Länderklassifizierung folgt dem Berichtsrahmen der Nachhaltigkeitsinitiative für Obst und Gemüse (SIFAV) unter Einsatz des WWF-Wasserrisikofilters als Ausgangsreferenz. Sie wird jährlich aktualisiert.

^v Lieferanten, die noch keine externe Bestätigung haben, sollten proaktiv einen Fahrplan mit Greenyard vereinbaren.